

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Herrn MR Olaf Rohde

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

24. Juli 2018
Az. 7.2.1.4. / KI-fe

Entwurf der Neufassung der Meldedatenübermittlungsverordnung
Geschäftszeichen; II 8-23a02.01-04-15/001
Ihr Schreiben vom 06. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Rohde,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir begrüßen die Regelung in § 29, die im Wesentlichen die Merkmale von § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgreift. Aus unserer Sicht fehlen aber zwei Merkmale in § 29, die nach § 42 BMG zulässig weiter übermittelt werden dürfen.

In § 42 Abs. 2 Nr. 2 BMG wird der Geburtsort genannt. In § 29 Abs. 2 wird dieses Merkmal nicht mehr angeführt.

In § 42 Abs. 2 Nr. 4 BMG wird die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angeführt. Auch dieses fehlt in § 29 Abs. 2 der Meldedatenübermittlungsverordnung. Wir bitten Sie, die entsprechenden beiden Merkmale, die sich aus § 42 BMG ergeben, noch in den Text der Meldedatenübermittlungsverordnung Abs. 2 aufzunehmen.

Weiterhin verzichtet der Entwurf der Meldedatenübermittlungsverordnung auf die in § 42 Abs. 1 Nr. 7h, Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 Nr. 6 BMG vorgesehene Übermittlung von bedingten Sperrvermerken. Wir bitten um die Übermittlung auch dieser Sperrvermerke.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -